

II-8320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/61-Parl/89

Wien, 24. Juli 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3814 IAB

1989 -07- 26

Parlament
1017 Wien

zu 4049 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4049/J-NR/89, betreffend Schulbusdienst für Vorschüler, die die Abgeordneten Dr. Müller und Genossen am 28. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Für Angelegenheiten der Schülerfreifahrten ist ausschließlich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig. Offenbar handelte es sich im Gegenstand um Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr i.S. des § 30 f Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes. Nach dieser Abstimmung kann die Finanzlandesdirektion, die Gemeinde bzw. der Schulerhalter (nicht die Schulbehörde!) mit lokalen Beförderungsunternehmen einen Vertrag über die Einrichtung eines Schulbusverkehrs abschließen, dies allerdings nur dann, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Schüler von Vorschulklassen sind in die Schülerfreifahrten einbezogen, weil sie ordentliche Schüler sind (wären sie es nicht, so wäre ihre Teilnahme an den Schülerfreifahrten, in welcher Form auch immer, grundsätzlich ausgeschlossen). Die Frage ist vielmehr, ob und inwieweit öffentliche Verkehrsmittel für Schüler von Vorschulklassen im Hinblick auf ihr Alter geeignet sind. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport über die Ausstellung von Schulbestätigungen für Schülerfreifahrten, die seinerzeitlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort erlassen wurden, gehen jedenfalls davon aus, daß die Notwendigkeit eines Schulbusverkehrs auch anzuerkennen ist, wenn " ... eine Gefährdung der Schüler auf Grund ihres Alters (Vorschüler) gegeben ist ...".

- 2 -

Es muß aber hinzukommen, daß kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, wobei die Eignung nur dann verneint wird, wenn für die Schüler "ständig längere Wartezeiten (im allgemeinen mehr als eine halbe Stunde) entstehen oder wenn der Teil des Schulweges, der von einem öffentlichen Verkehrsmittel befahren wird, im Verhältnis zu dem Teil des Schulweges, der im Gelegenheitsverkehr befahren werden soll, unverhältnismäßig gering ist."

Wie einleitend bemerkt, ist für weitere Auskünfte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zuständig.

